

**Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften
„Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Am unteren Märkter Weg“,
Gemarkung Haltingen
Stadt Weil am Rhein**

Stand: 17.08.2026

Örtliche Bauvorschriften
(gem. § 74 LBO)

Rechtsgrundlage

- **Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)** vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2026 (GBl. S. 15) m.W.v.28.02.2026
 - **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2025 (GBl. S. 124) m.W.v. 03.12.2025
-

In Ergänzung zur Planzeichnung gelten folgende Bauvorschriften:

ALLGEMEINE ZIELE (PRÄAMBEL)

Ziel der Örtlichen Bauvorschrift ist die Durchführung baugestalterischer Absichten (§ 74 Abs. 1 LBO).

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan (siehe Anlage 1) der gleichnamigen Bebauungsplanänderung. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO innerhalb des festgesetzten Geltungsbereichs dieser Satzung. Soweit die Anforderungen nach dieser Vorschrift einer Nutzung erneuerbarer Energien entgegenstehen, kommen sie nicht zur Anwendung (§ 74 Abs. 1 Satz 3 LBO).

3. Dach- und Fassadenfarben (gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Unbegrünte Dachoberflächen (Flachdach) sind in hellen Farben auszuführen. Ausgenommen davon sind die Flächen von Solarenergieanlagen.

Reflektierende, glänzende bzw. glasierte Ziegel sind unzulässig. Dachdeckungen mit schwarzen und reflektierenden Materialien sowie blendende und grell getönte Dachmaterialien sind unzulässig.

Bei der Farbgebung der Fassaden sind reines Weiß oder sehr helle Farbtöne (Remissionswerte von 80 - 100), starke Kontraste oder grelle (Signal-) Farben unzulässig. Größtenteils nach Osten, Süden und Westen orientierte Fassadenbereiche sind überwiegend so auszugestalten, dass sie sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen. Blendende und reflektierende Wandverkleidungsmaterialien sind nicht zulässig. Reines Schwarz sowie Signalfarben sind als farbliche Absetzung der Fensterahmen unzulässig.

4. Werbeanlagen (gem. § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO; § 11 LBO)

- 4.1. Im Bereich des Sondergebiets sind nur Werbeanlagen in Form von Informationstafeln für das Projekt und den Projektträger bis zu einer Gesamthöhe von maximal 2 m und einer Ansichtsfläche von maximal 3 m² zulässig. Werbeanlagen sind nur zulässig, sofern es sich um Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO handelt.
- 4.2. Beleuchtete Werbeanlagen und Fremdwerbung sind nicht gestattet.

5. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen entlang der PV-Anlage und entlang der Außenbereichsgrenze des Geltungsbereichs sind bis zu einer Höhe von 2,00 m, einschließlich Übersteigungsschutz über der Geländeoberkante, zulässig.

Hinweis: Zur Durchlässigkeit von Kleintieren (z.B. Igel) sind bei Einfriedungen mind. 10 cm Bodenfreiheit einzuhalten (siehe textliche Festsetzungen).

Diese sind unter Verwendung der folgenden Materialien zulässig:

- Holz, Metall, Drahtgeflecht, Maschendraht oder Kunststoff
- Farbe: silber, grau oder grün

Mauern sind als Einfriedungen unzulässig. Für die Zaunpfosten sind Punktfundamente zulässig, nicht aber ein durchgehender Sockel.

6. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der örtlichen Bauvorschrift nach § 10 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 7 LBO am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weil am Rhein, den

Lorenz Wehrle
Bürgermeister